

Mitgliedsbeitragsordnung

Der Träger ist verpflichtet **für jede** Mitgliedseinrichtung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Folgende Mitgliedsbeitragsordnung wurde am 23. November 2023 von der Delegiertenversammlung beschlossen.

1. Beitrag

Der Träger bezahlt **für jede** Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 (1) BayKiBiG, unabhängig von der Organisationsstruktur des Trägers, einen Basisbeitrag.

Der **Basisbeitrag** beträgt ab 1.1.2025 gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.11.2023 pro Einrichtung 154 Euro pro Jahr.

Ab einer Platzzahl von 26 Plätzen ist ergänzend ein **Staffelungsbeitrag** zu entrichten. Die Staffelungsschritte orientieren sich an der Platzzahl der Einrichtung und sind zusätzlich zum Basisbeitrag zu entrichten. Als Bemessungsgrundlage für die Staffelungsschritte ist die Anzahl der Plätze laut Betriebserlaubnis maßgeblich.

Zusätzlich zum Basisbeitrag und Staffelungsbeitrag fällt pro Einrichtung ein **Beitrag an den KTK-Bundesverband** in Höhe von 81,25 Euro an.

Der jeweilige **Jahresbeitrag für das Jahr 2025** berechnet sich wie folgt:

Genehmigte Plätze laut Betriebs-erlaubnis	Basisbeitrag	Staffelungsbeitrag	Beitrag KTK-Bundesverband	Gesamt-beitrag
bis 25	154 €	0 €	81,25 €	235,25 €
bis 50	154 €	23 €	81,25 €	258,25 €
bis 75	154 €	34 €	81,25 €	269,25 €
bis 100	154 €	46 €	81,25 €	281,25 €
bis 125	154 €	57 €	81,25 €	292,25 €
bis 150	154 €	69 €	81,25 €	304,25 €
bis 175	154 €	80 €	81,25 €	315,25 €
bis 200	154 €	91 €	81,25 €	326,25 €
bis 225	154 €	114 €	81,25 €	349,25 €
bis 250	154 €	136 €	81,25 €	371,25 €
je weitere 25 Plätze	154 €	...	81,25 €	...

2. Bemessungsgrundlage

Als eine Einrichtung zählt jede Kindertageseinrichtung, die unter einem Dach, einer Anschrift bzw. auf einem Gelände im Sinne einer Organisationseinheit eine oder mehrere Angebotsformen vorhält (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Kinderhaus).

3. Verfahren

3.1 Meldung durch den Träger:

In die Mitgliedschaft eines Trägers sind jeweils alle Kindertageseinrichtungen in dessen jeweiliger Trägerschaft einbezogen.

Die Träger melden schriftlich alle lt. Betriebserlaubnis genehmigten Plätze ihrer Einrichtungen, sowie Änderungen der Betriebserlaubnis an die Geschäftsstelle.

3.2 Rechnungsstellungen

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel zum 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres mit der Beitragsrechnung erhoben.

Bestandskräftige Veränderungen bei Trägern, die bereits Mitglied sind (Erweiterung der Angebote) werden in der Rechnungsstellung des Folgejahres berücksichtigt.